

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND BESIGHEIM



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 -2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim - **Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung**

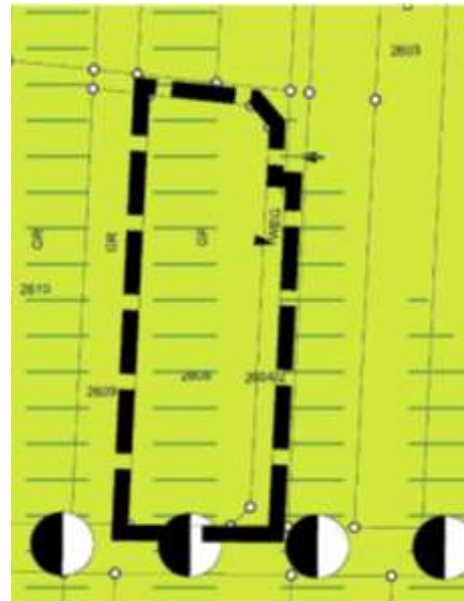
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim hat am 16.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan 2020 – 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Ziel der Änderung

In der Gemeinde Löchgau soll zur dezentralen Energieversorgung des Freibads eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Zusätzlich soll ein Lagergebäude zur Trocknung von Hackschnitzel erstellt werden. Die Hackschnitzel werden aus dem gemeindeeigenen Wald gewonnen und dienen der erneuerbaren Energieversorgung der kommunalen Liegenschaften. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2020 - 2035 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan soll in eine Sondergebietsfläche für erneuerbare Energiegewinnung geändert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplans befindet sich auf der Gemarkung Löchgau. Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Löchgau und liegt im Gewann Kreuzwiesen. Es umfasst das Flurstück 2608 sowie Teilflächen des Flurstücks 2604/2. Maßgeblich ist die Darstellung im zeichnerischen Teil, der Änderungsbereich ist umgrenzt. Er ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten (unmaßstäbliche Darstellung) des Büros KMB, Ludwigsburg vom 09.08.2024:



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage in der Zeit vom

30.09.2024 bis 29.10.2024
- je einschließlich -

bei der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim im Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, zweiter Stock, westlicher Vorraum (Enzseite) während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen auch bei den Bürgermeisterämtern der Mitgliedsgemeinden:

Freudental, Rathaus, 74392 Freudental,
Gemmrigheim, Rathaus, 74376 Gemmrigheim,
Hessigheim, Rathaus, 74394 Hessigheim,
Löchgau, Rathaus, 74369 Löchgau,
Mundelsheim, Rathaus, 74395 Mundelsheim,
Walheim, Rathaus, 74399 Walheim

ausgelegt und können dort während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Alle Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.besigheim.de, Rubrik: 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 abgerufen werden.

Während der Dauer der Planauflage können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtentwicklung@besigheim.de übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere kann dies schriftlich bei den vorstehend genannten Bürgermeisterämtern und bei der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim im Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim erfolgen. Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die Angabe des Verfassers und die volle Anschrift angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzender Hinweis zum Flächennutzungsplan:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage des § 4 Landesdatenschutzgesetzes gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Besigheim, den 18.09.2024

III/Ek/-031.34

gez. Dr. Bargmann
Verbandsvorsitzender

Zur Bekanntmachung im Neckar- und Enzboten am 21.09.2024